



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Rödermark
Dieburger Straße 13-17
63318 Rödermark

Unser Zeichen: **I 16 - 33 g 02/01 - 8 - 12**
Ihre Berichte vom: 22. Dezember 2016, 9. Februar, 31. März,
6. April sowie 16. und 17. Mai 2017
Ihr Zeichen: I/2/1/Bt/Sc
Ihre Ansprechpartner: Nicole König
Zimmernummer: 2.37
Telefon/Fax: 06151 12 5318/ 4610
E-Mail: nicole.koenig@rpda.hessen.de
Datum: 29. Mai 2017

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Rödermark nach §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

- **Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018**
- **Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018**

Die Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für das Haushaltsjahr 2017 und 2018 sowie der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ wurden am 7. Dezember 2016 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und mit Bericht vom 22. Dezember 2016 am gleichen Tag bei meiner Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für 2017 und 2018 wurde am 16. Mai 2017 nach Überarbeitung erneut beschlossen und mit Bericht vom 17. Mai 2017 meiner Behörde am gleichen Tag zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.362.194 €

(i. W.: „Drei Millionen dreihundertzweiundsechzigtausendeinhundertvierundneunzig Euro“),

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind die Kreditaufnahme zur Finanzierung der Kulturhalle Rödermark sowie Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

- den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

37.000.000 €

(i. W.: „Siebenunddreißig Millionen Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

Im Haushaltsjahr 2017 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2018 wird bis zum Inkrafttreten einer Straßenbeitragssatzung zurückgestellt.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ für 2017 und 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Feststellungen zum Konsolidierungsvertrag und zur Haushaltslage

Aufgrund des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen hat die Stadt bis zum Jahr 2018 den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herbeizuführen. Nach dem Schutzschirmbericht für das 2. Halbjahr 2016 wurde bisher der Abbaupfad eingehalten. Nach den aktuellen Planungen soll der Haushaltsausgleich vereinbarungsgemäß im Jahr 2018 erreicht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat am 7. Dezember 2016 einen Doppelhaushalt für die Jahre 2017/2018 beschlossen. Aufgrund der geplanten Finanzierung von Investitionsmaßnahmen durch Kassenkredite war ein erneuter Beschluss erforderlich. Dieser wurde am 16. Mai 2017 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Die Stadt Rödermark hat im Finanzhaushalt (1. Fassung) einen Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3,4 Mio. € im Jahr 2017 und 1,9 Mio. € im Jahr 2018 veranschlagt. Mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung wurde eine Kreditermächtigung in Höhe von rd. 0,4 Mio. € (2017) bzw. 0,8 Mio. € (2018) festgesetzt.

In den Haushaltsunterlagen und mit Bericht vom 9. Februar 2017 wurde dargestellt, dass in den Jahren 2013 bis 2015 Zahlungsmittelüberschüsse aus Investitionstätigkeit entstanden sind, diese stammen überwiegend aus Grundstücksverkäufen. Diese liquiden Mittel wurden zur Vermeidung neuer Kassenkredite verwendet.

Die damaligen Zahlungsmittelüberschüsse aus Investitionstätigkeit sollten jetzt durch Inanspruchnahme neuer Kassenkredite zur Finanzierung aktueller Investitionen herangezogen werden, um langfristige Investitionsdarlehen und eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat mit Erlass vom 1. Oktober 2013 die Anwendung des § 105 HGO nochmals konkretisiert. Danach ist die Aufnahme von Kassenkrediten nur zulässig, um die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (Liquiditätssicherung). Kassenkredite sind somit nicht für die Finanzierung von Investitionen vorgesehen.

Der Haushalt war insoweit nicht genehmigungsfähig. Dies wurde der Stadt Rödermark mit Verfügung vom 9. März 2017 und in einem Haushaltsgespräch am 4. April 2017 dargelegt. Der Stadt wurde aufgegeben, die Haushaltssatzung zu überarbeiten und die Kreditaufnahmen entsprechend dem Finanzierungsbedarf anzupassen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat entsprechend am 16. Mai 2017 eine geänderte Haushaltssatzung beschlossen.

Durch diese Änderungen sind nun im Finanzhaushalt (2. Fassung) Kreditaufnahmen in Höhe von 3,4 Mio. € im Jahr 2017 und 1,9 Mio. € im Jahr 2018 vorgesehen. Im Jahr 2018 ist eine Kreditaufnahme von 0,2 Mio. € aus dem KIPG enthalten, die kraft Gesetz als genehmigt gilt. Es ergibt sich eine Nettoneuverschuldung im Haushaltsjahr 2017 von 2,8 Mio. € und im Jahr 2018 von 1,2 Mio. €.

Nach der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 6. Mai 2010 ist bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Eine Kommune gilt nach dem Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses auch dann noch als defizitär, wenn weiterhin Altfehlbeträge/ Kassenkredite bestehen. Ausnahmen von einer Nettoneuverschuldung sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, beispielsweise bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind. Maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit bzw. Zulässigkeit einer Nettoneuverschuldung ist die Begründung und Erforderlichkeit der Investitionen durch die Kommune. Nur wenn dies schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wird, sind Ausnahmen vom „Verbot der Nettoneuverschuldung“ möglich. Zudem ist es nach dem Erlass des HMdIS vom 7. Dezember 2015 vor dem Hintergrund der Zielrichtung des KIP sachgerecht, im Rahmen der Nettoneuverschuldungsprüfung die den Kommunen zugedachten Finanzhilfen außer Betracht zu lassen.

Die Notwendigkeit und Begründetheit der geplanten Investitionsmaßnahmen wurde im Haushaltsgenehmigungsverfahren dargelegt. Zu den maßgeblichen Investitionen zählen die Enderschließung des Baugebietes „An den Rennwiesen“ und die Übernahme der Kulturhalle (Eigentumsübergang) sowie verschiedene Maßnahmen bei der Feuerwehr, den Kindertages-

stätten und den Friedhöfen. Die Voraussetzungen für die Duldung einer Nettoneuverschuldung liegen somit vor.

Für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 ist trotz der Nettoneuverschuldung ein Abbau der Gesamtverschuldung prognostiziert, da der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die Tilgungsleistungen übersteigt.

Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 ist von einem voraussichtlichen Kassenkreditbestand in Höhe von 33,3 Mio. € auszugehen. Im Jahr 2018 soll sich dieser auf 32,3 Mio. € reduzieren.

In § 3 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite von 37 Mio. € für beide Jahre festgesetzt. Im Jahr 2016 betrug dieser noch 43 Mio. €.

Bereits seit 2014 wurde die Stadt wiederholt auf die Notwendigkeit einer Straßenbeitragsatzung hingewiesen, da nach dem Erlass des HMdIS vom 3. März 2014 u.a. Nr. 7 der Konsolidierungsleitlinie nochmals konkretisiert wurde. Danach hat eine Gemeinde, deren Haushaltswirtschaft dauerhaft defizitär ist, ihre Ertragsmöglichkeiten nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) auszuschöpfen, wenn der Haushaltsausgleich durch Reduzierung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann. Dazu gehört auch die Erhebung von Straßenbeiträgen. Haushalte defizitärer Städte und Gemeinden, die keine Straßenbeiträge erheben, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Haushalte sollen unverzüglich mit der Aufforderung zurückgegeben werden, Straßenbeitragsatzungen zu erlassen und zu vollziehen.

Ein weiterer Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen war bereits in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben und die Haushaltslage nicht mehr länger zu vertreten. Die Stadt war daher aufgefordert, die hierzu erforderlichen Maßnahmen für eine Einführung unverzüglich zu treffen, da eine Haushaltsgenehmigung sonst in künftigen Jahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden konnte. Nur vor dem Hintergrund, dass straßenbeitragsfähige Maßnahmen in den vergangenen Jahren durch Verzichtserklärung vom 29. Juni 2015 zurückgestellt wurden, konnte von einer Rückgabe des Haushaltes abgesehen.

Im vergangenen Jahr wurde durch die Stadt mit Bericht vom 21. Januar 2016 diese Verzichtserklärung widerrufen, um eine beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme durchführen zu können. Bei der Maßnahme handelte es sich um eine förderfähige Investition im Rahmen des Programmteils Kommunale Infrastruktur des KIPG, die von dem der Stadt Rödermark zustehenden Förderkontingent umfasst war. Nach Ziffer 5.12 der „Förderrichtlinie KIP Kommunen“ vom 30. Dezember 2015 war jedoch ein pauschaler Abzug in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten zu berücksichtigen, da die Kommune keine Anliegerbeiträge erhebt, obwohl dies rechtlich zulässig wäre.

Gerade diese Investitionsmaßnahme zeigt deutlich, dass bei der Stadt Rödermark ebenfalls Investitionen im Rahmen von straßenbeitragsfähigen Maßnahmen erforderlich werden können. Nach Presseberichten - deren Richtigkeit unterstellt - besteht inzwischen an mehreren Straßen erheblicher Sanierungsbedarf. Im Hinblick auf eine dauerhafte Erhaltung der städtischen Verkehrsinfrastruktur wird dies meinerseits als problematisch angesehen. Umso mehr

ist es sinnvoll, sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch den Maßgaben des Erlasses nachzukommen, um gegebenenfalls dringende Straßenbaumaßnahmen umsetzen zu können.

Ein weiterer Verzicht auf eine Straßenbeitragsatzung kann deshalb nicht weiter hingenommen werden.

Im Investitionsprogramm sind weiterhin keine straßenbeitragsfähigen Maßnahmen enthalten. In Abstimmung mit dem HMdIS kann aus diesem Grund die Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2017 **letztmalig erteilt** werden. Die Genehmigung für 2018 wird zurückgestellt, bis eine Straßenbeitragsatzung in Kraft getreten ist.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 30. September 2016 hat das HMdIS nochmals an die Vorgabe zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse erinnert. Die Haushaltsgenehmigung 2017 kann durch die Aufsichtsbehörde nur erteilt werden, wenn die Kommune den Jahresabschluss 2015 aufgestellt hat oder in begründeten Ausnahmefällen zusichert, diesen bis zum 31. Dezember 2017 aufzustellen. Ferner muss die Kommune zusichern, den Jahresabschluss 2016 bis zum 31. Dezember 2017 aufzustellen.

Die Stadt Rödermark erfüllt hinsichtlich der Jahresabschlüsse sowohl die gesetzlichen als auch die ergänzenden Vorgaben des Erlasses des HMdIS vom 28. Januar 2015.

Die Stadt führt die Haushaltswirtschaft neben dem städtischen Haushalt mit dem Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“, der in sechs Betriebsbereiche mit maßgeblichen Aufgaben unterteilt ist. Die investiven Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes belaufen sich zum Jahresende 2016 auf 6,3 Mio. €, Kassenkreditverbindlichkeiten bestehen keine.

Der Beschluss des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Hinweise und Empfehlungen zur Haushaltswirtschaft

Die Einhaltung des mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrags zum kommunalen Schutzschirm ist die maßgebliche Beurteilungsgrundlage der Haushaltsgenehmigungen ab dem Jahr 2013. Zur Erreichung der Schutzschirmziele sind alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen. Hierbei können zur Erreichung eines vereinbarungsgemäßen und dauerhaften Haushaltsausgleichs auch über den Konsolidierungsvertrag hinausgehende Haushaltssicherungsmaßnahmen, wie weitere Einschränkungen des städtischen Leistungsangebots und/oder Erhöhungen der Hebesätze, nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Möglichkeit, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Auf freiwillige Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Aufgaben sollte grundsätzlich verzichtet werden. Um auch künftig in diesem Bereich Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es angezeigt, von weiteren vertraglichen Verpflichtungen im disponiblen Bereich abzusehen.

Darüber hinaus sind Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Auf meine Ausführung zur Einführung einer Straßenbeitragsatzung wird verwiesen.

Im Hinblick auf die Vorgaben in § 93 HGO und die hierin festgelegte Nachrangigkeit von Kreditfinanzierungen sollten Vermögensgegenstände, welche die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, ist hinzuweisen.

Trotz der aktuell erfreulichen Prognosen in der Ergebnisplanung und der positiven Entwicklung im Hinblick auf die Einhaltung des Schutzschirmabbaupfades stehen die verantwortlichen städtischen Gremien vor dem Hintergrund der vorhandenen Fehlbeträge aus Vorjahren und den umfangreichen bilanziellen Verbindlichkeiten weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Absatz 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Dies gilt im besonderen Maße auch für ein an die finanziellen Möglichkeiten angepasstes Investitionsverhalten.

Auf neue Investitionen und insbesondere Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, sollte grundsätzlich verzichtet werden. Eine Priorisierung im Investitionsbereich bleibt zwar den städtischen Gremien überlassen. In diesem Zusammenhang verweise ich jedoch auf die Regelung des § 19 Absatz 1 HGO, wonach wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden können.

Da die finanzielle Leistungsfähigkeit nach den vorliegenden Daten gefährdet ist, wird der Gesamtbetrag der Kredite mit einer Einzelgenehmigung gemäß § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO versehen. Die Investitionsmaßnahme „Übernahme der Kulturhalle“ wurde vom Einzelgenehmigungsvorbehalt ausgenommen, da diese Maßnahme noch im ersten halben Jahr umgesetzt werden soll und die Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen der Haushaltsgenehmigung geprüft wurden.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung erst in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Insoweit ist darauf zu achten, dass bei kreditfinanzierten Projekten die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO erwirkt werden kann. Vor einer Zwischenfinanzierung mit Kassenkrediten im Sinne von Ziffer 6 der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist deshalb zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Aufgrund der aktuellen Situation bitte ich darauf zu achten, dass künftig Kassenkredite zur Schlussfinanzierung mit Investitionskrediten abgelöst werden. Ich weise darauf hin, dass bei erkennbarer Verschlechterung der finanziellen Leis-

tungsfähigkeit, Einzelgenehmigungen gemäß § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO nicht bzw. nicht im vollen Umfang in Aussicht gestellt werden können.

Bezüglich des Verfahrens zur Einzelgenehmigung ist darzulegen, dass der Konsolidierungsvertrag eingehalten werden kann. Gleichzeitig ist eine aktuelle Übersicht über die Finanzlage vorzulegen. Auch über Folgekosten und evtl. gewährte Zuwendungen Dritter ist zu berichten.

Es wird auf die Verpflichtung hingewiesen, das Haushaltssicherungskonzept fortgesetzt weiterzuentwickeln. Die mit dem Land Hessen im Schutzschirmverfahren vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen müssen hierin in vollem Umfang enthalten sein.

Nach dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. September 2016 ist die Finanzhoheit und zukünftige Gestaltungsfähigkeit kommunaler Haushalte zusätzlich durch aufgelaufene Altfehlbeträge bedroht. Die Altfehlbeträge spiegeln sich insbesondere in der Höhe der Kassenkredite wider. Kommunen, die den Haushaltsausgleich erreicht haben, sind daher aufgefordert, diese Fehlbeträge ebenfalls auszugleichen und den Abbau davon in einem Haushaltssicherungskonzept darzustellen.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Gemeindevertretung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind bis auf weiteres auch der Aufsichtsbehörde entsprechend Ziffer 16 der Konsolidierungsleitlinie vorzulegen.

IV.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben.

V.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Absatz 5 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für 2017 des städtischen Haushalts für ausreichend.

**VI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin